

## **Austritt aus der Bernischen Pensionskasse (BPK)**

### **Wann endet die Versicherung bei der BPK?**

Die Versicherung bei der BPK endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen infolge Alter oder Invalidität besteht oder wenn der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht.

### **Wann besteht ein Anspruch auf eine Austrittsleistung?**

Wenn Sie die BPK verlassen, bevor ein Vorsorgefall (Pensionierung, Invalidität oder Tod) eintritt, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zwingend an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Bei Austritt nach vollendetem 58. Altersjahr besteht der Anspruch auf eine Austrittsleistung nur, wenn Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen, eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder als arbeitslos gemeldet sind. Ansonsten wird eine Altersleistung fällig.

### **Was geschieht mit der Austrittsleistung, wenn ich keinen neuen Arbeitgeber habe?**

Die Austrittsleistung kann entweder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung überwiesen werden. Die Austrittsleistung kann maximal auf 2 Freizügigkeitskonten übertragen werden, wobei es sich um 2 verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen handeln muss.

### **Muss ich beim Austritt nach Alter 58 zwingend eine Altersrente beziehen?**

Nein, sofern Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen, eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen oder als arbeitslos gemeldet sind, wird eine Austrittsleistung fällig. Ansonsten wird zwingend eine Altersleistung ausgerichtet.

**Altersrücktritt (Pensionierung)**  
**Erwerbstätig (neuer Arbeitgeber)**  
**Arbeitslos gemeldet**  
**Selbstständig erwerbend**

Auszahlung von Altersleistungen  
Auszahlung an Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers  
Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto/-police  
Barauszahlung oder Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto/-police

**Wer informiert die BPK über die Auflösung meines Arbeitsverhältnisses?**

Der Arbeitgeber meldet der BPK den Austritt und gibt der austretenden Person eine "Austrittsmeldung" ab. Mit der Austrittsmeldung orientiert die versicherte Person die BPK über die Verwendung der Austrittsleistung. Wird die Austrittsmeldung nicht fristgerecht der BPK zugestellt, senden wir der austretenden Person die Austrittsmeldung nochmals zu. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird die Austrittsleistung wunschgemäss überwiesen, frühestens jedoch nach dem effektiven Austrittsdatum.

**Wie lange bleibt der Vorsorgeschutz nach dem Austritt bestehen?**

Nach Austritt aus der BPK bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während 1 Monats.

**Kann ich meine Austrittsleistung bar beziehen?**

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, wenn

- a** Sie die Schweiz endgültig verlassen und noch nicht 58 Jahre alt sind;
- b** Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen
- c** die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Das Merkblatt "Barauszahlung der Austrittsleistung" und das entsprechende Formular "Barauszahlung der Austrittsleistung" finden Sie auf unserer Homepage [www.bpk.ch](http://www.bpk.ch) unter der Rubrik Publikationen. Sie können die Unterlagen auch direkt bei uns beziehen.

Für eine Barauszahlung ist die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Dies ist entweder durch eine Unterschriftsbeglaubigung bei einem Notar (auf eigene Kosten) oder durch gemeinsame Unterzeichnung des Gesuchs direkt bei der BPK möglich. Vergessen Sie nicht, in diesem Fall einen Termin zu vereinbaren und die Ausweispapiere mitzunehmen.

**Werde ich informiert, wenn meine Austrittsleistung überwiesen wurde?**

Ja, die BPK stellt der austretenden Person und der neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitsstiftung eine entsprechende Austrittsabrechnung zu.

**Kann ich nach dem Austritt freiwillig bei der BPK versichert bleiben?**

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- **Beschäftigungsgrad mindestens 20 %**  
Personen, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle nicht überschreitet, werden auf deren Antrag versichert, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 20 % beträgt. Der Antrag muss beim Arbeitgeber eingereicht werden.
- **Externe Versicherung**  
Scheidet die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann sie die Vorsorge im bisherigen Umfang für längstens 2 Jahre weiterführen. Davon ausgenommen sind Personen, die
  - a ein neues Arbeitsverhältnis antreten, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen;
  - b im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Bitte verlangen Sie das entsprechende Formular direkt bei der BPK.

**Wie hoch ist die Austrittsleistung bei einer Risikoversicherung?**

In diesem Fall waren Sie bei der BPK nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Da nur für diese Risiken Beiträge zu bezahlen waren, wurde kein Sparguthaben erworben. Damit entfällt die Auszahlung einer Austrittsleistung, es sei denn, Sie haben seinerzeit bereits eine Austrittsleistung in die BPK eingebracht. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung zuzüglich Zins.